

Benutzungs- und Mietordnung (BenMietO) für das Dorfgemeinschaftshaus Becheln

Diese Benutzungsordnung dient der Sicherstellung der Verkehrssicherheit, der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung und der Sauberkeit. Die gewissenhafte Beachtung der nachstehenden Regelungen liegt im wohlverstandenen Interesse aller Benutzer.

1. Allgemeines

§ 1

1. Grundsatz

Die Ortsgemeinde Becheln stellt den Bürgern, Einwohnern und Vereinen der Ortsgemeinde die Räume des Dorfgemeinschaftshauses, und zwar

- a) die Mehrzweckhalle einschließlich Nebenräume
- b) die Gasträume („Römerstuben“) im Erdgeschoss einschl. Terrasse, Küche und Toiletten im Untergeschoss
- c) den Gemeinschaftsraum mit Teeküche und Toiletten im 1. Stock
- d) die Kegelbahn und Toiletten im 1. Stock

insgesamt oder einzeln zur Nutzung für Veranstaltungen, Familienfeiern und Übungsstunden zur Verfügung. Familienfeiern auswärtiger Nutzer sind in der Mehrzweckhalle nicht erlaubt.

2. Zugelassenen Personenzahlen

2.1 Mehrzweckhalle

Veranstaltungen mit einer Personenzahl über 500 Personen sind nicht gestattet. Veranstaltungen ab **200** Personen oder Veranstaltungen, für die eine Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) erforderlich ist, können in der Mehrzweckhalle wie folgt gestattet werden:

- Veranstaltungen mit Unterhaltungsmusik o. ä. Veranstaltungen inkl. Bühne (mit einer Größe von 76,25 qm), Tischreihen und bis zu 300 Sitzplätzen (entsprechend Bestuhlungsplan - siehe Anlage 2)
- Konzert- bzw. Theaterveranstaltungen inkl. Bühne (mit einer Größe von 76,25 qm) und bis zu 350 Sitzplätzen entsprechend Bestuhlungsplan - siehe Anlage 3)
- Veranstaltungen mit Unterhaltungsmusik o. ä. Veranstaltungen inkl. Bühne (mit einer Größe von 50,25 qm), bis zu 20 Bistrotischen und bis zu 500 Stehplätzen (keine Sitzplätze)

2.2 Dorfgemeinschaftsraum

Im Dorfgemeinschaftsraum stehen 120 Plätze zur Verfügung. Bei Feiern ist die Personenzahl auf 80 Personen begrenzt.

2.3 Römerstuben

In den Römerstuben stehen 60 Sitzplätze zur Verfügung.

3. Gesetzliche Regelungen

3.1. Rauchverbot

Gemäß § 2 Abs. 1 Nichtrauchererschutzgesetz Rheinland-Pfalz gilt in allen Räumlichkeiten das Rauchverbot. Die Benutzer haben für die Einhaltung des Rauchverbotes in den Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses Sorge zu tragen. Auf den § 12 dieser BenMO wird verwiesen.

3.2. Lärmschutz

Auf die Einhaltung der Nachtruhe gem. Landesimmissionsschutzgesetz wird besonders hingewiesen. Dies gilt insbesondere bei der Außenbewirtung auf der Terrasse. Veranstaltungen mit Musik mittels Verstärkeranlagen und mit Nebelanlagen sind nicht gestattet.

§ 2.

- (1) Die **regelmäßige** Benutzung der Mehrzweckhalle richtet sich nach einem vor Jahresbeginn aufzustellenden Benutzungsplan. In begründeten Fällen oder nach Absprache der Beteiligten kann von diesem abgewichen werden.
- (2) Veranstaltungen werden in einem jährlich aufzustellenden Jahresveranstaltungsplan geplant.
Dessen Aufstellung soll vom Ortsbürgermeister in Absprache mit den Vereinen und den sonstigen Interessenten erfolgen. Diese Veranstaltungen haben bei der Belegung Vorrang. Ebenso Veranstaltungen der Ortsgemeinde.
- (3) Die **einmalige** Nutzung erfolgt nach Absprache mit dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten. Sind dadurch im Benutzungsplan festgesetzte Benutzer betroffen, ist mit ihnen Einigung zu erzielen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Gemeinderat. Bei Nutzung der Räume durch mehrere Gruppen ist gegenseitige Rücksichtnahme geboten. Die Belegung der Räume erfolgt unter Berücksichtigung des Mietvertrages. Ein Anspruch besteht nicht.

§ 3

Die Belegung der Räume im Dorfgemeinschaftshaus mit zwei oder mehreren gleichzeitig stattfindenden Veranstaltungen / Familienfeiern ist grundsätzlich **nicht** möglich. Sie kann gestattet werden, wenn Einigung bei den Beteiligten besteht. Im Zweifelsfall entscheidet der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten.

§ 4

Die Benutzung durch Personen und Gruppen außerhalb der Ortsgemeinde bedarf in besonderen Fällen der Genehmigung des Ortsgemeinderates.

§ 5

Über die Benutzung für Veranstaltungen nach § 24, § 25 1.(1.1), 2. (2.1 u. 2.2.), 3. (3.1) wird ein schriftlicher Mietvertrag abgeschlossen. Bei Veranstaltung mit einer Personenzahl von über 200 Personen sowie bei Veranstaltungen, die einer Gestattung gemäß § 12 GastG bedürfen, sind die für eine Versammlungsstätte geforderten Auflagen (Anlage 1-3) einzuhalten.

Mit der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungs- und Mietordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 6

- (1) Alle Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.
- (2) Alle benutzten Geräte und Gegenstände sind nach Gebrauch sauber an ihren ursprünglichen Platz zurückzustellen. Das Einbringen eigener Geräte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde erlaubt.
- (3) Die Benutzung von Geräten und Gegenständen im Freien bedarf einer gesonderten Genehmigung.

§ 7

Die Bedienung von Heizung, Beleuchtung und sonstigen technischen Anlagen darf nur durch die von der Ortsgemeinde beauftragte Person erfolgen.

Die Heizperiode geht vom 1. Oktober bis zum 31. März jeden Jahres. Bei Veranstaltungen wird die tatsächliche Nutzung der Heizung festgestellt.

§ 8

Tiere werden in der Gemeinschaftsanlage nicht geduldet.

§ 9

- (1) Alle Veränderungen, Ein- und Aufbauten innerhalb der Gemeinschaftseinrichtung sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen Erlaubnis.
- (2) Das Benageln von Wänden, Decken und Fußböden ist nicht gestattet.
- (3) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare Gegenstände verwendet werden.

§ 10

Schäden an den genutzten Sachen sind der Ortsgemeinde umgehend zu melden und durch den Benutzer auf dessen Kosten sofort zu beseitigen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so kann die Ortsgemeinde die Beseitigung auf dessen Kosten veranlassen.

§ 11

Alle Benutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Einrichtungen einschließlich Außenanlagen in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand verlassen werden.

§ 12

Für die Einhaltung der Ordnung und Überwachung der Benutzung sorgt ein Beauftragter der Ortsgemeinde. Dieser übt im Auftrag der Ortsgemeinde das Hausrecht aus. Zusätzlich kann die Ortsgemeinde die Ausübung des Hausrechtes auf den Veranstalter (Benutzer) übertragen, soweit dies zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig ist (z. B. Aussprechen eines Hausverbotes für die jeweilige Veranstaltung). Darüber hinaus kann von der Ortsgemeinde ein Ordnungsdienst vom Veranstalter verlangt werden.

§ 13

Die Ortsgemeinde verlangt bei Veranstaltungen und Familienfeiern die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung (Kautions) in Höhe von 250 Euro.
Bei ortsansässigen Vereinen kann darauf verzichtet werden.

§ 14

Die Ortsgemeinde kann unverzüglich die Benutzung entziehen oder beschränken, wenn

- a) die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung befürchten lässt oder gegen geltende Gesetze oder Auflagen gem. Anlage 1-3 verstoßen würde;
- b) wiederholt gegen diese Benutzungsordnung oder Anweisung des Beauftragten der Ortsgemeinde verstoßen wird. Der Nutzungsentzug kann sich auf die gesamte Gruppe oder auf einzelne Personen erstrecken. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Ortsgemeinderates.

2. Haftung

§ 15

Übertragung der Verkehrssicherungspflicht

Für die Dauer der Benutzung wird dem Benutzer die Verkehrssicherungspflicht der Ortsgemeinde als Eigentümerin des angemieteten Objekts ausdrücklich übertragen.

§ 16

Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.
- (2) Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer die angemieteten Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses, sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
- (3) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (4) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (6) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

3. Einzelne Nutzungsverhältnisse

§ 17

Die für die jeweilige Veranstaltung notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse (insbesondere Gestattungen nach dem GastG, Erlaubnisse der GEMA, etc.) sind vor Beginn der Benutzung durch den Benutzer rechtzeitig einzuholen. Soweit eine Gestattung nach § 12 GastG erforderlich ist, hat der Benutzer eine Kopie der Erlaubnis der Ortsgemeinde auszuhändigen. Die Ortsgemeinde kann im Einzelfall besondere Sicherheitsmaßnahmen verlangen und Auflagen erteilen.

§ 18

- (1) Die **Reinigung** der benutzten Räume und Außenanlagen hat nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses unverzüglich durch oder auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu erfolgen. Die Ortsgemeinde kann eine Nachreinigung verlangen oder einen Dritten auf Kosten der Verursacher beauftragen. Die Ortsgemeinde kann besondere Anforderungen an die Reinigung stellen (z.B. Putzmittel).
Bei Dauernutzung der Mehrzweckhalle und des Dorfgemeinschaftsraumes wird nach Bedarf gereinigt. Die Reinigung erfolgt durch und auf Kosten der Ortsgemeinde.
- (2) Die Veranstalter haben bei Eis- und Schneeglätte für einen **sicheren Zugang** zum Objekt zu sorgen. Wenn die Veranstalter dazu nicht in der Lage sind, sind die entstehenden Kosten zu übernehmen.
- (3) Für die **Entsorgung** des anfallenden Abfalls haben die Nutzer zu sorgen. Der angefallene Abfall aller Art mitzunehmen.

§ 19

Bei Nutzung der Mehrzweckhalle zu sportlichen Zwecken ist das Tragen von entsprechenden Sportschuhen (Hallenturnschuhe) erforderlich. Ballspiele dürfen nur mit speziellen Hallenbällen durchgeführt werden.

§ 20

Die Benutzung der Duschanlagen ist grundsätzlich nur nach sportlicher Nutzung der Mehrzweckhalle gestattet.

Wenn geheizt wird, ist die Terrassentür der Römerstuben geschlossen zu halten.

§ 21

Den Tag der Übergabe zur Nutzung der Räumlichkeiten und den Rückgabetag bestimmt die Ortsgemeinde.

4. Mietordnung

4.1 Verkauf und Verzehr von Speisen und Getränken

§ 22

4.1.1 Wirtschaftliche Nutzung

Der **Verkauf** von Speisen und Getränken ist erlaubt. Die hierfür erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind nachzuweisen.

§ 23

4.1.2 Nichtwirtschaftliche Nutzung

Den Benutzern von Mehrzweckhalle, Römerstuben und Dorfgemeinschaftsraum ist die Abgabe von Speisen und Getränken erlaubt. Sie ist grundsätzlich kostenlos.

Eine entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken darf nicht auf Überschusserzielung ausgerichtet sein (Kostendeckung - Servicegedanke).

Ortsvereine und Parteien/Wählergruppen dürfen einmal pro Jahr eine nichtwirtschaftliche Veranstaltung in den Römerstuben oder im Dorfgemeinschaftsraum **mietfrei** (bei Übernahme der Kostenpauschalen) durchführen.

Veranstaltungen und Übungsstunden von Ortsvereine bzw. Gruppierungen, die ausschließlich auf Kinder und Jugendliche abzielen, sind kostenfrei.

Inhabern der Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz wird der für die Nutzung zu zahlende Grundkostenbeitrag um 10 Euro reduziert.

4.2 Mietregelung

§ 24

Wirtschaftliche Nutzung

4.2.1. Mehrzweckhalle

Bei einer wirtschaftlichen Nutzung der **Mehrzweckhalle** werden Miete und Nebenkostenpauschalen **pro Veranstaltungstag** (max. 24 Stunden) wie folgt erhoben:

4.2.1.1 Grundmiete

a) für Vereine und Gruppen der Gemeinde	150 Euro
b) für auswärtige Benutzer	400 Euro

4.2.1.2 Pauschalen

- Heizkostenpauschale (wenn geheizt wird)	70 Euro
- Energieverbrauch	25 Euro
- Pauschale bei Verwendung von Starkstromanlagen	50 Euro
- Benutzung der Küche und Geschirr	20 Euro
- Benutzung der Kühlzellen (pro Zelle)	15 Euro

4.2.2 Römerstuben

Bei einer wirtschaftlichen Nutzung der **Römerstuben** werden Miete und Nebenkostenpauschalen **pro Veranstaltungstag** (max. 24 Stunden) wie folgt erhoben:

4.2.2.1 Grundmiete

a) für Vereine und Gruppen der Gemeinde	120 Euro
b) für auswärtige Benutzer	300 Euro

4.2.2.2 Pauschalen

- Heizkostenpauschale (wenn geheizt wird)	50 Euro
- Energieverbrauch	15 Euro
- Pauschale bei Verwendung von Starkstromanlagen	40 Euro
- Benutzung der Küche und Geschirr	20 Euro
- Benutzung der Kühlzellen (pro Zelle)	15 Euro

Bei auswärtigen Benutzern ist die Grundmiete, ggf. einschl. des Heizkostenzuschlages, im Voraus, in sonstigen Fällen 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zugunsten der Ortsgemeinde auf eines der Konten der Verbandsgemeinde Bad Ems zu entrichten.

§ 25

Bei **nicht** wirtschaftlicher Nutzung der Gemeinschaftseinrichtung wird für die Mehrzweckhalle, die Römerstuben, den Dorfgemeinschaftsraum und die Kegelbahn keine Miete erhoben. Es werden folgende Grundkostenbeiträge, die sich in der Heizperiode erhöhen, und Nebenkostenpauschalen berechnet. Ein Veranstaltungstag beträgt max. 24 Stunden.

1. Mehrzweckhalle

1.1 bei **Veranstaltungen** von

- Bürgern, Vereinen und Gruppen der Ortsgemeinde pro Tag	100 Euro
erhöhter Grundkostenbeitrag, wenn geheizt wird pro Tag	170 Euro
- Auswärtigen pro Tag	200 Euro
erhöhter Grundkostenbeitrag, wenn geheizt wird pro Tag	270 Euro
zusätzlich mit Benutzung der Küche	10 Euro
zusätzlich Benutzung einer Kühlzelle pro Tag	15 Euro
zusätzlich ggf. einer Energieverbrauchspauschale pro Tag	20 Euro
zusätzlich Verwendung von Starkstromanlagen (Energieverbrauch)	50 Euro

1.2 bei **Übungsstunden** und **Probestunden für Veranstaltungen** von

- Bürgern, Vereinen und Gruppen der Ortsgemeinde pro Stunde	3 Euro
erhöhter Grundkostenbeitrag in der Heizperiode	8 Euro
- Auswärtigen pro Stunde	10 Euro
erhöhter Grundkostenbeitrag in der Heizperiode	15 Euro
- zusätzlich Heizkostenpauschale an Samst. und Sonnt. i. d. Heizperiode	10 Euro

1.3 bei **Übungsstunden**, für deren Teilnahme ein **Entgelt** erhoben wird, von

- Bürgern, Vereinen und Gruppen der Ortsgemeinde pro Stunde	10 Euro
erhöhter Grundkostenbeitrag in der Heizperiode	15 Euro
- Auswärtigen pro Stunde	15 Euro
erhöhter Grundkostenbeitrag in der Heizperiode	20 Euro
- zusätzlich Heizkostenpauschale an Samst. und Sonnt. i. d. Heizperiode	10 Euro

- 1.4 Für Vereine und Gruppen der Gemeinde, deren jährliche Nutzung mehr als 200 Stunden beträgt, gelten die Stundensätze nach Nr. 1.2 mit der Maßgabe, dass von den zu zahlenden Grundkosten 30 v.H. in Abzug gebracht werden

2. Gasträume (Römerstuben) im Erdgeschoss

Die Gasträume im Erdgeschoss - einschließlich Küche, Terrasse und Toiletten im Untergeschoss - werden an Bürger, Einwohner und Vereine der Ortsgemeinde (in der Ausnahme auch für Auswärtige) für Veranstaltungen und Familienfeiern zur Verfügung gestellt.

- 2.1 bei **Veranstaltungen** von
- | | |
|--|----------|
| - Bürgern, Vereinen und Gruppen der Ortsgemeinde pro Tag | 40 Euro |
| erhöhter Grundkostenbeitrag, wenn geheizt wird | 90 Euro |
| - Auswärtigen pro Tag | 120 Euro |
| erhöhter Grundkostenbeitrag, wenn geheizt wird | 170 Euro |
| zusätzlich mit Benutzung der Küche und Geschirr pro Tag | 10 Euro |
| zusätzlich Benutzung einer Kühlzelle pro Tag | 15 Euro |
| zusätzlich Energieverbrauchspauschale pro Tag | 15 Euro |
| zusätzlich bei Nutzung von Starkstromanlagen | 15 Euro |
- 2.2 **Beerdigungskaffee**
Für die Benutzung für das Kaffeetrinken anlässlich einer Beerdigung wird **eine Kostenpauschale** erhoben.
Die Kostenpauschale für Energie, Heizung und Wasser beträgt 35 Euro
- 2.3 **Sonstiges**
- | | |
|--|---------|
| - Vereinen/Gruppen und Bürgern der Ortsgemeinde pro Stunde | 3 Euro |
| erhöhter Grundkostenbeitrag in der Heizperiode | 6 Euro |
| - Auswärtigen pro Stunde | 10 Euro |
| erhöhter Grundkostenbeitrag in der Heizperiode | 13 Euro |

3. Dorfgemeinschaftsraum

Der Dorfgemeinschaftsraum - einschließlich Teeküche und Toiletten im 1. Obergeschoss - wird an Bürger, Einwohner und Vereine der Ortsgemeinde (in der Ausnahme auch für Auswärtige) für Veranstaltungen, Familienfeiern und Übungsstunden zur Verfügung gestellt.

- 3.1 bei **Veranstaltungen** und **Familienfeiern** von
- | | |
|--|----------|
| - Bürgern, Vereinen und Gruppen der Ortsgemeinde pro Tag | 40 Euro |
| erhöhter Grundkostenbeitrag, wenn geheizt wird | 80 Euro |
| - Auswärtigen pro Tag | 80 Euro |
| erhöhter Grundkostenbeitrag, wenn geheizt wird | 120 Euro |

Ansonsten gelten bei der Nutzung die gleichen Pauschalen und Regelungen wie bei den Römerstuben.

Erfolgt die Vermietung im Zusammenhang mit den Römerstuben wird nur die Hälfte aller Kosten für den Dorfgemeinschaftsraum berechnet.

- 3.2 bei **Übungsstunden** von
- | | |
|---|---------|
| - Bürgern, Vereinen und Gruppen der Ortsgemeinde pro Stunde | 3 Euro |
| erhöhter Grundkostenbeitrag in der Heizperiode | 6 Euro |
| - Auswärtigen pro Stunde | 10 Euro |
| erhöhter Grundkostenbeitrag in der Heizperiode | 13 Euro |

3.3 **Männergesangverein**

Für den Männergesangverein „Friede“ 1870/71 Becheln gilt eine Sonderregelung.
Für die Dauernutzung werden pauschal 540 Euro Kostenbeitrag pro Jahr berechnet.
Dabei wird von 40 Gesangsstunden im Jahr mit jeweils 3 Stunden pro Woche ausgegangen.

3.4 **Beerdigungskaffee**

Für die Benutzung für das Kaffeetrinken anlässlich einer Beerdigung wird **eine Kostenpauschale** erhoben.

Die Kostenpauschale für Energie, Heizung und Wasser beträgt 35 Euro

3.5 **Sonstiges**

- | | |
|---|---------|
| - Bürgern, Vereinen und Gruppen der Ortsgemeinde pro Stunde | 3 Euro |
| erhöhter Grundkostenbeitrag in der Heizperiode | 6 Euro |
| - Auswärtigen pro Stunde | 10 Euro |
| erhöhter Grundkostenbeitrag in der Heizperiode | 13 Euro |

Die Nutzung des Dorfgemeinschaftsraumes im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle ist kostenfrei.

3.6 **Evangelische Kirchengemeinde Becheln**

Grundlage für die Nutzung des Dorfgemeinschaftsraumes durch die Kirchengemeinde ist der Vertrag zwischen der Ortsgemeinde Becheln und der Ev. Kirchengemeinde Becheln vom 30.06.2009

4. **Kegelbahn**

Die Benutzung der Kegelbahn ist in einer eigenen **Benutzungsordnung** festgelegt.
Sie ist auf der Kegelbahn ausgehängt.

Der Kostenbeitrag für die Benutzung der Kegelbahn beträgt pro Stunde	10 Euro
Für den Kegelclub, der die Pflege der Kegelbahn übernommen hat, gilt eine Sonderregelung. Für ihn gilt ein Kostenbeitrag pro Stunde von	7,50 Euro.

Die Benutzung der Kegelbahn ist in ein besonderes **Benutzerbuch** einzutragen. Hier werden die Verweilzeit und der Stand des Stundenzählers festgehalten. Das Benutzerbuch ist Grundlage für die Abrechnung der Mietgebühren.

5. **Benutzerbücher**

Für die Mehrzweckhalle, den Dorfgemeinschaftsraum, die Römerstuben und die Kegelbahn wird ein Benutzerbuch geführt.

Die Dauer des Verbleibs sind mit Anfang und Ende nach Abschluss der Übungsstunden bzw. Nutzung durch den / die Verantwortliche(n) der Gruppe in das jeweilige Benutzerbuch einzutragen.

§ 26

Besondere Mietregelungen und Befreiungen von der Miete

1. Mehrzweckhalle

Eine nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Veranstaltung in der Mehrzweckhalle kann auf Antrag vom Mietzins befreit werden. Sie muss im allgemeinen Interesse der Ortsgemeinde liegen und kostenlos zugänglich sein. Die endgültige Entscheidung über die Befreiung trifft der Ortsgemeinderat. Die Heizkostenpauschale und ggf. Energieverbrauchspauschale sind von der Befreiung ausgenommen.

2. Dorfgemeinschaftsraum und Römerstuben

Nutzungen des Dorfgemeinschaftsraumes und / oder der Römerstuben für Veranstaltungen, Versammlungen, Sitzungen, Zusammenkünfte von Bürgern und Gruppen der Gemeinde können von der Miete befreit werden. Die Nutzung muss im förderungswürdigen und allgemeinen Interesse der Gemeinde sein.

Die endgültige Entscheidung über die Befreiung der Miete und / oder den Nebenkosten trifft grundsätzlich oder im Einzelfall der Ortsgemeinderat.

5. Sonstiges

§ 27

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen der Benutzungs- und Mietordnung bedürfen der schriftlichen Form.

§ 28

Durch die etwaige Ungültigkeit einer Bestimmung, des Teils einer Bestimmung oder mehrerer Bestimmungen dieser Benutzungs- und Mietordnung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 29

Die Benutzungs- und Mietordnung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 13. April 2011 außer Kraft.

Becheln, den

Begriffsdefinitionen

Veranstaltungstag

Er beträgt max. 24 Stunden.

Heizperiode

Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März, unabhängig von der tats. Inbetriebnahme der Heizung

Übungsstunden und Probestunden für Veranstaltungen

Trainings- und Sportstunden, Theaterproben, Proben für Auftritte, Kursstunden usw.

Übungsstunden, für deren Teilnahme ein Entgelt erhoben wird

Alle Teilnehmer zahlen für die Teilnahme an den Übungsstunden ein Entgelt oder der Veranstalter arbeitet gegen Bezahlung.

Grundmiete

Mit der Miete sollten alle zusätzlichen Kosten, wie Renovierungen, Verbesserungen und weitere Ausstattung finanziert werden.

Grundkostenbeitrag

Beitrag zu den Basiskosten, die unabhängig von der Nutzung anfallen.

Erhöhter Grundkostenbeitrag

Beitrag zu den die Kosten bei der Nutzung, die über die Basiskosten hinausgehen (Betrieb der Heizung und Mehrkosten beim Strom in der Heizperiode).

Kostenpauschale und Kostenbeitrag

Damit sollen Grundkosten und Heizkosten pauschal abgedeckt werden (Beerdigungskaffee, Kegelbahn, Nutzung durch MGV und Kirchengemeinde)

Heizkostenpauschale

Pauschale für den erhöhten Verbrauch an Heizöl und Strom, wenn tatsächlich geheizt wird.

Zusätzliche Heizkostenpauschale

Deckt die Mehrkosten für die Inbetriebnahme der Heizung an Tagen, an denen üblicherweise keine Nutzung und damit Heizung der Halle erfolgt (Samstage und Sonntage)

Energieverbrauch

Zusätzlicher Verbrauch von Strom durch die Art der Nutzung. (Teeküche, Betrieb von Elektrogeräten und Kühlgeräten usw.)

Starkstrompauschale

Verbrauch von Starkstrom beim Betrieb von Scheinwerferanlagen, Verstärkeranlagen, Friteusen usw.

Benutzung von Küche und Geschirr

Nutzung des Küchenraumes für die Bereitstellung von Lebensmitteln einschl. Nutzung der Spülmaschine sowie Bereitstellung des Tafelgeschirrs und der Gläser.

Benutzung der Kühlzelle

Die Benutzung und Inbetriebnahme der Kühlzellen wird einzeln berechnet.

Auflagen und Bestimmungen bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen bzw. soweit eine Gestattung nach § 12 GastG erforderlich ist:**Veranstalter und Mitwirkende**

Während des Betriebes der Veranstaltung muss der Veranstalter oder soweit es sich hierbei nicht um eine natürliche Person handelt (eingetragener Verein, GmbH o.a.), ein Beauftragter ständig anwesend und auch telefonisch (Mobiltelefon o.a.) erreichbar sein; er ist für die Einhaltung der Betriebsvorschriften und Auflagen und Bedingungen verantwortlich.

Die telefonische Erreichbarkeit ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung der Polizeiinspektion in Bad Ems (Telefon 02603/970-0) und der Ortsgemeinde Becheln mitzuteilen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, den Betrieb der Veranstaltung sofort einzustellen, wenn auch nur eine für die Sicherheit der Veranstaltung notwendige Anlage, Vorrichtung oder Einrichtung nicht betriebsfähig ist.

Die Mitwirkenden (d.h. Mitarbeiter des Veranstalters) sind vom Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung über die Bedingungen und Auflagen, sowie die Bedienung der Feuerlöscher, Sicherheitsbeleuchtung, sonstigen technischen Anlagen und das Verhalten bei Brand und Panik zu belehren.

Maximale Besucherzahl / Ein- und Ausgangskontrollen / Jugendschutz

Die maximale Besucherzahl wird nach § 1 der Benutzungs- und Mietordnung auf

- 300 Personen nach Bestuhlungsplan 1 (Tischreihen – Bestuhlung), Anlage 2;
- 350 Personen nach Bestuhlungsplan 2 (Konzert- bzw. Theater – Bestuhlung), Anlage 3, bzw.
- 500 Personen ohne Möblierung (nur Stehplätze und Stehtische zugelassen)

beschränkt.

Die Einhaltung der maximalen Besucherzahl ist mit einer entsprechenden Ein- und Ausgangskontrolle durch mindestens 2 volljährige, ausreichend erfahrene und zuverlässige Personen (Ordner) zu gewährleisten.

Das Mitbringen von alkoholischen Getränken durch Besucher und auch das Mitnehmen solcher Getränke aus der Mehrzweckhalle ins Freie ist insbesondere aus Gründen des Jugendschutzes unzulässig.

Im Rahmen der Ein- und Ausgangskontrollen ist dies durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Rettungs- und Fluchtwege

Die Rettungs- und Fluchtwege müssen bei Dunkelheit beleuchtet sein und freigehalten werden. Bewegliche Gegenstände, Kleiderablagen usw. dürfen Rettungs- und Fluchtwege nicht einengen. Während des Betriebes müssen alle Türen der Rettungswege unverschlossen sein.

Auch die befestigten Wege und Flächen außerhalb des Gebäudes dienen mit Ausnahme der Parkplatzfläche als Rettungs- und Fluchtweg. Diese Flächen dürfen durch abgestellte Fahrzeuge oder anderweitig ebenfalls nicht versperrt oder eingeengt werden.

Brandschutz

Sämtliche Vorhänge und Dekorationen müssen grundsätzlich aus mindestens schwer entflammaren Materialien bestehen.

Innerhalb der Mehrzweckhalle befindet sich im Bereich der Türen zur Gaststätte und der Seite zum Parkplatz je ein Feuerlöscher. Die Feuerlöscher sind augenfällig, griff- und einsatzbereit zu halten. Bei Bühnenauftritten ist im Bühnenbereich zusätzlich ein geeigneter und zugelassener Feuerlöscher griff- und einsatzbereit vorzuhalten.

Scheinwerfer müssen von brennbaren Materialien soweit entfernt sein, dass diese sich nicht entzünden können. Ortsveränderliche Scheinwerfer müssen gegen Herabfallen eine besondere Sicherung aus nichtbrennbaren Materialien haben.

Während Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen oder bei Veranstaltungen, welche einer gaststättenrechtlichen Gestattung (§ 12 GastG) bedürfen, ist zusätzlich eine Brandwache einzusetzen.

Notausgänge

Die Ausgänge sind als Notausgänge mit Lampen und Fluchtwegsymbolen gekennzeichnet und jederzeit zugänglich und nutzbar zu halten.

Sicherheitsbeleuchtung

Die Sicherheitsbeleuchtung ist mit zwei vorhandenen Scheinwerfern in der Mehrzweckhalle und Lampen für den Ausgangsbereich sichergestellt.

Soweit die Räumlichkeiten durch Tageslicht nicht ausreichend hell sind muss ab Einlass der Besucher die Sicherheitsbeleuchtung in Betrieb sein.

Bestuhlungsplan

Die Aufstellung der Bestuhlung ist nach einem der in der Anlage 2 oder 3 („Vorschlag“ 1 und „Vorschlag“ 2) beigefügten Bestuhlungspläne vorzunehmen.

Die Sitzreihen müssen eine freie Durchgangsbreite von mind. 45 cm haben.

technische Anlagen

Mit der Bedienung und Wartung der Beleuchtungs- und technischen Anlagen dürfen nur ausreichend erfahrene und zuverlässige Personen beauftragt werden, die mindestens 18 Jahre alt sind.

Pkw-Stellplätze

Der vorhandene Pkw-Stellplatz reicht für eine Veranstaltung bis max. 150 zu erwartenden Besuchern aus. Zur Vermeidung von Behinderungen im Bereich der Rettungs- und Fluchtwege ist vom Veranstalter darauf zu achten, dass der offizielle Parkraum um die Mehrzweckhalle herum ordnungsgemäß bestellt wird. Wenn erforderlich, insbesondere bei größeren Veranstaltungen (mehr als 150 Besucher), hat der Nutzer für ausreichendes Personal zur Parkplatzeinweisung zu sorgen. Die Parkplatzeinweiser müssen mindestens volljährig und nach außen hin gut erkennbar sein (z. B. bekleidet mit rot-weißer oder gelb-weißer Warnweste nach DIN EN 471).